VERORDNUNG (EG) Nr. 82/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Berücksichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Kombinierten Nomenklatur für 2008 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ([2]) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission ([3]) sind die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) für bestimmte Waren geändert worden. Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 beziehen sich auf einige dieser KN-Codes. Daher müssen diese Anhänge geändert werden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.

(3) Da die Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sollte diese Verordnung von diesem Zeitpunkt ab gelten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2008

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 630/2007 der Kommission (ABl. L 145 vom 7.6.2007, S. 12).
([2]) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/2007 der Kommission (ABl. L 303 vom 21.11.2007, S. 3).
([3]) ABl. L 286 vom 31.10.2007, S. 1.

ANHANG

Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III werden die KN-Codes unter der laufenden Nummer 09.0107 in der zweiten Spalte wie folgt geändert:

 a) KN-Code „ex 5703 90 10“ wird ersetzt durch KN-Code „ex 5703 90 20“;

 b) KN-Code „ex 5703 90 90“ wird ersetzt durch KN-Code „ex 5703 90 80“;

2. Im ersten Teil des Anhangs IV wird unter der laufenden Nummer 09.0106 der KN-Code „ex 6204 49 00“ in der zweiten Spalte durch den KN-Code „6204 49 90“ ersetzt.

3. Im zweiten Teil des Anhangs IV werden die KN-Codes unter der laufenden Nummer 09.0106 wie folgt geändert:

 a) In der Reihe für den KN-Code „6204 49 00“ wird der TARIC-Code „91“ in der dritten Spalte durch den TARIC-Code „10“ ersetzt;

 b) der KN-Code „6204 49 00“ in der zweiten Spalte wird durch den KN-Code „6204 49 90“ ersetzt.